

Redaktionskommission
Antrag

Vom 3. März 2025

Nr. RG 0237/2024

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Beschlussesentwurf 1:

§ 100^{bis} Absatz 1 soll lauten:

¹ Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung notwendig ist, alle Räumlichkeiten von Betrieben, die der Ausübung von gastwirtschaftlichen Tätigkeiten, **dem Handel** mit alkoholhaltigen Getränken, der Sexarbeit oder der Durchführung von Kleinspielen dienen oder damit in Zusammenhang stehen sowie gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe betreten und kontrollieren.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission

Präsident: Aktuarin:
Thomas Fürst Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Thomas Fürst